

**Vorlage Nr. 19/590-S**  
**für die Sitzung der städtischen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**  
**am 20. Februar 2019**

**Anpassung der Zulassungsrichtlinie für Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Problem**

Seit dem 1. April 2017 ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nach Auflösung des Stadtamtes zuständig für die Marktangelegenheiten und damit auch für die Veranstaltung der Osterwiese, des Freimarktes und des Weihnachtsmarktes. Die Zulassung der Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen zu den Veranstaltungen richtet sich nach §§ 70 ff. Gewerbeordnung. Zur Konkretisierung der Bestimmungen hatte der Senator für Inneres eine Zulassungsrichtlinie erlassen. Die Richtlinie ist an die geänderte Zuständigkeit anzupassen.

**B. Lösung**

Die Zulassungsrichtlinie wird entsprechend der neuen Zuständigkeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die Marktangelegenheiten angepasst.

Eine Anpassung der Zulassungsrichtlinie erfolgt außerdem aus folgenden Gründen:

- Die Vegesacker Märkte werden nicht mehr von der Stadtgemeinde Bremen veranstaltet, so dass auch insoweit die Zulassungsrichtlinie zu ändern ist.
- Es wird ein Passus zur Bevorzugung von barrierefreien Geschäften eingefügt, wenn mehrere Geschäfte gleicher Art und Qualität zur Auswahl stehen.  
Dies beruht auf einer Anregung des Landesbehindertenbeauftragten, der vorgeschlagen hat, in die Zulassungsrichtlinie eine Regelung aufzunehmen, dass barrierefreie Geschäfte zu bevorzugen sind.
- Um Neuheiten bei den Fahrgeschäften, die sich durch eine besondere Attraktivität und Qualität auszeichnen und die erstmalig auf einem Bremer Volksfest oder

Markt vertreten wären, auch bei Eingang der Bewerbung nach Ablauf der im Übrigen erforderlichen langen Bewerbungsfristen bei der Auswahlentscheidung berücksichtigen zu können, wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen. Derzeit kann eine Bewerbung von Neuheiten bei den Fahrgeschäften nicht berücksichtigt werden, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingeht, z. B. bedingt durch die Entwicklungszeiten für das Geschäft. Neuheiten, die oftmals wesentlich zur Attraktivitätssteigerung der Bremer Volksfeste und Märkte – auch in Konkurrenz zu anderen Veranstaltungen – beitragen, können folglich in die Auswahlentscheidung nicht einbezogen werden. Die Ausnahmeregelung trägt dazu bei, dass ein attraktives Marktbild geschaffen werden kann und die Volksfeste und Märkte im Sinne der Vorgaben der Zulassungsrichtlinie weiterentwickelt werden können.

Der Schaustellerverband des Landes Bremen e.V. und der Verband der Schausteller und Marktkaufleute Bremen e.V. wurden am 15. November 2018 um Stellungnahme zur geplanten Änderung der Zulassungsrichtlinie gebeten.

Der Verband der Schausteller und Marktkaufleute Bremen e.V. äußerte sich mit Schreiben vom 4. Dezember 2018. Danach wird die Bevorzugung des barrierefreien Geschäftes bei ansonsten gleichen Geschäften nicht befürwortet. Es werde eine Teilnahme von behinderten Menschen unter Hilfestellung der Beschäftigten ermöglicht, so dass das Kriterium nicht notwendig ist. Weiter werde die Ausnahmeregelung bei den Bewerbungsfristen nicht befürwortet. Sie kollidiere mit der bisherigen Verfahrenspraxis betreffend Großfahrgeschäfte und Großzelte. Das Verfahren bei diesen Geschäften werde vorgezogen, so auch die Beteiligung der Verbände, die bei Anwendung der Ausnahmeregelung leerlaufen würden. Weiter wird vorgeschlagen, es solle der Empfang der Bewerbungen bestätigt werden und die Zulassungsbescheide bzw. die Ablehnung der Zulassung seien spätestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu versenden.

Der Schaustellerverband des Landes Bremen e.V. teilte mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 mit, die Ausnahmeregelung bei der Bewerbungsfrist sei nicht notwendig. Eine fristgerechte Bewerbung mit neuen Geschäften sei möglich, auch wenn diese im Zeitpunkt der Bewerbungsabgabe noch nicht fertig gestellt seien. Die Ausnahmeregelung eröffne die Möglichkeit, nachträglich Geschäfte auszutauschen.

Auch erachtet der Verband die Regelung betreffend die Barrierefreiheit als nicht zielführend. Weiter wird eine Bestätigung des Bewerbungseingangs binnen drei Wochen, die Beteiligung der Verbände auch bei nachträglichen Änderungen der Planung, die Aushändigung eines nicht anonymisierten Planes während der Beteiligung der Verbände sowie der Erlass der Zulassungsbescheide mindestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorgeschlagen.

Am 17.01.2019 fand ein Austausch zwischen den Verbandsvertreter\_innen und der Fachabteilung statt.

Dem Vorschlag auf Erteilung einer Empfangsbestätigung wird gefolgt. Zukünftig wird der Eingang von Bewerbungen binnen zwei Wochen bestätigt, ein entsprechender Passus mit einer Frist von zwei Wochen wurde in der Nr. 2.1 der Zulassungsrichtlinie aufgenommen.

Auch eine Frist für die Zulassung zur Veranstaltung wird in der Zulassungsrichtlinie verankert. Es wird die Nr. 2.4 der Richtlinie angepasst. Der Zulassungsbescheid soll 12 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung ergehen.

Weiter wird dem Hinweis auf die Verbandsbeteiligung bei nachträglicher Änderung der Planungsunterlagen gefolgt. Die bisherige Verwaltungspraxis wird durch eine klarstellende Regelung in der Nr. 2.3.1 der Zulassungsregelung festgeschrieben.

Die Regelung betreffend die Barrierefreiheit wird unverändert aufgenommen. Nach § 1 Abs. 1 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) sollen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt bzw. verhindert sowie die voll wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleistet werden. Diesem Ziel ist nach § 2 Abs. 1 BremBGG auch der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen verpflichtet. Die Barrierefreiheit ist eine Maßnahme zur Verhinderung von Benachteiligungen und zur Verbesserung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aufgrund dessen wird die Regelung in die Zulassungsrichtlinie aufgenommen, dass bei gleicher Attraktivität das barrierefreie Geschäft zuzulassen ist.

Die Ausnahmeregelung von der Bewerbungsfrist für Neuheiten wird aus den v.g. Gründen aufgenommen, weil nicht immer eine fristgerechte Bewerbung mit einer Neuheit möglich ist. Auch liegt kein Widerspruch zu dem derzeitigen Verfahrensablauf vor. Nach der Auswahlentscheidung erfolgt keine Änderung des Planes: es sei

denn, eine/e Bewerber\_in zieht ihre/seine Bewerbung zurück. Die Beteiligung der Verbände bleibt aufgrund der v.g. (ergänzten) Regelung in Nr. 2.3.1. in diesen Fällen gewahrt.

Auch weiterhin wird den Schaustellerverbänden lediglich ein anonymisierter Plan ausgehändigt. Mit dem anonymisierten Branchenplan wird die Funktion der fachlichen Beratung durch die Verbände gewahrt. Die Entscheidung über die einzelne Zulassung ist Aufgabe der Behörde. Nur die Übermittlung eines anonymisierten Planes ist auch mit den datenschutzrechtlichen Regelungen vereinbar. Für die Übermittlung der Daten fehlt es an einer gesetzlichen Befugnisnorm. Aufgrund dessen wird die Regelung in der Nr. 2.3.1 nicht geändert.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Änderung der Zulassungsrichtlinie hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Eine geschlechterspezifische Bevorzugung oder Benachteiligung geht mit der Änderung der Zulassungsrichtlinie nicht einher. Alle sind von der Änderung im gleichen Umfang betroffen.

### **D. Negative Mittelstands betroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

### **E. Beschlussvorschlag**

Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem vorgelegten Entwurf einer Zulassungsrichtlinie für Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen zu.

#### Anlagen:

- Neufassung der Zulassungsrichtlinie für Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen
- Synopse der Zulassungsrichtlinien alt und neu

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Az.:

Bremen, TT. Februar 2019

# Zulassungsrichtlinie für die Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen

---

## 1. Veranstaltungsziele und Zulassungsgrundsätze

Die Veranstaltungen Bremer Freimarkt, Bremer Osterwiese und Bremer Weihnachtsmarkt werden nach den Regeln der §§ 70 ff. Gewerbeordnung (GewO) durchgeführt. Veranstaltungsziel und damit bindender Zulassungsgrundsatz ist es, jeweils ein veranstaltungstypisches Marktbild mit hohem Qualitätsniveau und einem ausgewogenen und vielseitigen Erscheinungsbild zu gewährleisten und die Märkte entsprechend weiter zu entwickeln.

## 2. Verfahren

### 2.1 Fristen

Die Bewerbungsfristen zur Teilnahme an den Bremer Volksfesten und Märkten werden in der Fachpresse öffentlich bekannt gegeben. Der Eingang der Bewerbung wird binnen zwei Wochen bestätigt.

Bewerbungen, die außerhalb der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann der Bewerber/die Bewerberin nachträglich zugelassen werden. Das fehlende Verschulden ist vom Bewerber/von der Bewerberin glaubhaft zu machen.

Eine nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbung eines Bewerbers/einer Bewerberin mit einem Fahrgeschäft kann ausnahmsweise bei dem Auswahlverfahren nach Nr. 2.3 auch dann berücksichtigt werden, wenn es sich bei dem Geschäft um eine Neuheit handelt, die erstmalig auf einem Bremer Volksfest oder Markt vertreten wäre, sich das Geschäft durch eine besondere Attraktivität und Qualität entsprechend der Auswahlkriterien nach Nr. 3.1 auszeichnet und eine Nichtberücksichtigung dem bindenden Zulassungsgrundsatz aus Nr. 1 dieser Richtlinie, die Märkte entsprechend dem Veranstaltungsziel weiter zu entwickeln, zuwider laufen würde.

### 2.2 Bewerbungsunterlagen

Jede Bewerbung muss die Branche, die Betriebsverantwortung und die Art und Größe des zur Zulassung beantragten Geschäfts eindeutig erkennen lassen; den Bewerbungen von Warengeschäften ist eine Sortimentsaufstellung beizufügen. Ausschank- und Imbissbetriebe müssen ihrer Bewerbung Unterlagen über Art und Umfang der angebotenen Speisen und Getränke sowie deren Preisgestaltung beifügen. Bildliche und sonstige geeignete Unterlagen zur Darstellung der Art und Qualität des Geschäftes sind beizufügen, sofern diese nicht bereits dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 51 - Marktangelegenheiten - vorliegen und keine Umgestaltung des Geschäftes vorgenommen wurde.

Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

Die Bewerbung ist vom Inhaber/von der Inhaberin persönlich zu unterschreiben. In der Bewerbung hat der Inhaber/die Inhaberin ausdrücklich zuzusichern, dass er/sie den Betrieb - ggfls. mit welchen weiteren Personen - rechtlich verantwortlich führt. Zwischenzeitliche Veränderungen, wie z. B. Verkauf oder Verpachtung nach Abgabe der Bewerbung, sind dem Referat 51 - Marktangelegenheiten - unverzüglich mitzuteilen.

Auf Anforderung des Referats 51 - Marktangelegenheiten - sind weitere Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

In der Bewerbung ist anzugeben, ob der Bewerber/die Bewerberin mit der Weitergabe von Bewerbungsdaten an die im Verfahren Beteiligten einverstanden ist.

## **2.3 Auswahlverfahren**

Das Referat 51 - Marktangelegenheiten - trifft auf der Grundlage des § 70 GewO in Verbindung mit dieser Zulassungsrichtlinie eine Entscheidung über die Zulassung unter den form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Auswahlgrundlage ist ein Belegungs- und Gestaltungsplan auf der Grundlage der zur Nutzung zur Verfügung stehenden Markt- und Veranstaltungsfläche.

Die einzelnen Auswahlvorschläge sind mindestens nach den in den Nr. 3.1 und 3.2 genannten Kriterien zu bewerten. In die Entscheidung ist die Bewerbungshistorie und Entwicklung eines Betriebes einzubeziehen.

Die Auswahlvorschläge werden durch die Leitung des Referats 51 - Marktangelegenheiten - generell auf ihre Schlüssigkeit hin geprüft, gegengezeichnet und der Leitung der Abteilung 5 zur Entscheidung vorgelegt. Mit der Entscheidung der Abteilungsleitung ist das Auswahlverfahren abgeschlossen.

Die Grundlagen der Bewertung und das Auswahlverfahren sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Zulassungsunterlagen sind - sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben - fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Ende der Veranstaltung, aufzubewahren. Anschließend sind sie zu vernichten. Das gilt nicht für die Historie eines Betriebes.

### **2.3.1 Beteiligung der Verbände**

Die Fachverbände werden nach Ende der Bewerbungsfrist durch das Referat 51 - Marktangelegenheiten - zur schriftlichen Stellungnahme zu den die Märkte betreffenden Angelegenheiten aufgefordert. Dafür werden den Verbänden die erforderlichen Planungsunterlagen (in anonymisierter Form) zur Verfügung gestellt. Die Verbände können innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung nehmen. Gleiches gilt bei nachfolgenden Änderungen, die Frist zur Stellungnahme kann abgekürzt werden.

Sollten in wesentlichen Fragen unterschiedliche Auffassungen zwischen der Abteilungsleitung 5 und den Fachverbänden bestehen bleiben, ist die Angelegenheit der Dienststellenleitung zuzuleiten.

## **2.4 Entscheidung über die Zulassung**

Das Referat 51 - Marktangelegenheiten - teilt dem Bewerber/der Bewerberin durch Bescheid mit, ob sein/ihr Geschäft zugelassen worden ist. Der Zulassungsbescheid soll spätestens 12 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung ergehen.

Der Zulassungsbescheid enthält die Bezeichnung der für das Geschäft einschlägigen Branche, den konkreten, aus der Bewerbung ersichtlichen Geschäftsgegenstand und Umfang der Zulassung sowie bei Verkaufsgeschäften das zugelassene Warensortiment. Jeder Zulassung ist ein Widerrufsvorbehalt für den Fall markt- oder gewerberechtlich relevanter Verstöße beizufügen, sowie ferner der Hinweis, dass mit der Zulassung kein Rechtsanspruch auf Zulassung im darauf folgenden Jahr verbunden ist. Mit dem Bescheid werden die Marktgebühren festgesetzt.

Standplätze, die nachträglich zu vergeben sind, z. B. aufgrund von Baulücken oder eines Ausfalls von zugelassenen Geschäften, können in einem Restplatzverfahren aus den fristgerecht eingereichten, nicht zugelassenen Bewerbungen vergeben werden. Steht kein geeignetes Geschäft zur Verfügung, können im Ausnahmefall auch Geschäfte zugelassen werden, die sich nicht oder nicht fristgerecht beworben haben.

## **2.5 Information**

Der verbindliche Veranstaltungsplan wird der Dienststellenleitung zur Kenntnis übersandt.

Das Referat 51 - Marktangelegenheiten - berichtet der Abteilungsleitung nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung über deren Verlauf. In dem Bericht ist auch darzustellen, welche Anteile die einzelnen Branchen an der Veranstaltung gehabt haben und wie viele Neuzulassungen vorgenommen worden sind. Der Bericht wird den Fachverbänden zur Verfügung gestellt.

## **3. Auswahlkriterien**

### **3.1 Grundsätze**

Um ein möglichst ansprechendes und hochwertiges Marktbild zu schaffen, ist vorrangiges Auswahlkriterium die Qualität eines Geschäfts. Die Qualität eines Geschäftes ergibt sich insbesondere aus seiner Gestaltung nebst Beleuchtung, dem Warenangebot, der Fahrweise und Konstruktion des Geschäftes, sowie seiner Betriebsführung.

Stehen mehrere Geschäfte gleicher Art und Qualität zur Wahl, so soll der Bewerber/die Bewerberin bevorzugt werden, dessen Geschäft barrierefrei ist und sodann der Bewerber/die Bewerberin, der/die wiederholt an den von der Stadtgemeinde Bremen veranstalteten Volksfesten oder Märkten teilgenommen und sich bewährt hat.

Das Nähere bestimmt eine Dienstanweisung.

Es dürfen nur solche Geschäfte zugelassen werden, die für die Veranstaltung eines attraktiven und vielseitigen Volksfestes geeignet sind und dem Stand der Technik, insbesondere den aktuellen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

### **3.2 Gestaltung des Marktbildes und Qualität**

Freimarkt und Osterwiese sind familienorientierte Volksfeste mit hohen Anteilen an Belustigungs- und Fahrgeschäften. Dieser Charakter der Veranstaltungen ist bei der Zulassung vorrangig zu berücksichtigen.

Bei der Auswahl sollen Geschäfte aus möglichst allen auf Volksfesten bzw. Weihnachtsmärkten üblicherweise vertretenen Branchen in einem dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung entsprechenden Verhältnis zugelassen werden. Um ein ansprechendes Marktbild zu gewährleisten, sind große, mittlere und kleine Betriebe zu berücksichtigen. Vor Beginn jeder Veranstaltung ist der Anteil der Branchen an den Zulassungen festzulegen. Von dieser Festlegung kann im Einzelfall aus besonderen Gründen abgewichen werden, z. B. bei nicht ausreichender Zahl von qualitativ geeigneten Bewerbungen für die jeweilige Branche, aus bautechnischen oder aus Platzgründen.

### **3.3 Neuzulassungen**

Entsprechend der Bewerberzahl für die einzelnen Branchen soll im Zulassungsverfahren ein angemessener Anteil von Bewerbern/Bewerberinnen zugelassen werden, die zumindest auf

der jeweils vorangegangenen Veranstaltung nicht zugelassen waren, sofern die Gestaltung und Qualität der Veranstaltung gewahrt bleiben. Der Anteil der Neuzulassungen ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens auszuweisen.

### **3.4 Technische Neuheiten**

Technische Neuheiten können unter Berücksichtigung erheblicher unternehmerischer Investitionen nach einer erstmaligen Zulassung ein weiteres Mal vorrangig zugelassen werden. Die Teilnahme an einem anderen Fest bzw. die volle marktgerechte Funktionsfähigkeit soll zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung nachgewiesen werden.

## **4. Mehrfachzulassungen**

Die Zulassung mehrerer, auch branchenverschiedener Geschäfte für denselben Schausteller/dieselbe Schaustellerin ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind Geschäfte, die jeweils für sich höchsten Ansprüchen an Attraktivität genügen und bei denen jedes eine Einzelzulassung nach dieser Richtlinie rechtfertigen würde. Mehr als zwei Geschäfte je Bewerber/Bewerberin werden auch in Ausnahmefällen nicht zugelassen.

Bewerbungen von Ehegatten und Verwandten (z. B. Kinder) von Bewerbern/Bewerberinnen gelten nicht als Mehrfachzulassungen, soweit sie das betreffende Geschäft - abgesehen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen - eigenverantwortlich führen.

Jede gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einem anderen Geschäft (z. B. GbR, oHG und GmbH) gilt als weitere Bewerbung, wenn die geschäftsführende Betriebsverantwortung überwiegend oder zu gleichen Anteilen mit der Beteiligung verbunden ist.

## **5. Geschäftsveräußerungen**

Bewerbungen mit erworbenen Geschäften gelten als Neubewerbungen, auch wenn das Geschäft unter dem früheren Besitzer/der früheren Besitzerin bereits zugelassen war.

Das gilt nicht für die Weitergabe von Geschäften an den Ehegatten oder an Verwandte 1. Grades; ausgenommen sind ferner sogenannte Altenteilregelungen als betriebliche Fortführung zum Zwecke der Altersvorsorge.

Unterverpachtungen oder sonstige Übertragungen eigenverantwortlicher Nutzungen von Geschäften an Dritte sind, auch teilweise, unzulässig. Der Bewerber/die Bewerberin hat seinen/ihren Betrieb vollständig in eigener Verantwortung zu führen. Dienstleistungen im Rahmen von Arbeits- oder sonstigen Dienstleistungsverhältnissen, bei denen der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin nachweislich die Gesamtverantwortung trägt, bleiben hiervon unberührt.

## **6. Ablehnung von Bewerbungen**

### **6.1 Ablehnung von Bewerbungen**

Außer wegen Platzmangels können Bewerbungen insbesondere aus den folgenden Gründen abgelehnt werden:

1. Die Betriebsführung des Bewerbers/der Bewerberin hat zu wesentlichen Beanstandungen geführt.
2. Das Angebot des Bewerbers/der Bewerberin passt nicht in den Rahmen der entsprechenden Veranstaltung.
3. Es werden Tatsachen bekannt, die die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Bewerbers/der Bewerberin begründen.

## **6.2 Zwingende Ablehnungsgründe**

Bewerbungen sind abzulehnen, wenn

1. das Geschäft des Bewerbers/der Bewerberin in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit erhebliche Mängel aufweist, insbesondere wenn Mängel in der Betriebssicherheit oder organisatorische bzw. betriebsaufsichtliche Mängel vorliegen,
2. die Bewerbung verspätet eingeht und kein unverschuldetes Fristversäumnis nach Nr. 2.1 glaubhaft gemacht worden ist und keine Ausnahme nach Nr. 2.1 Abs. 3 vorliegt,
3. die Bewerbung unzutreffende Angaben enthält, insbesondere das Geschäft dem Bewerber/der Bewerberin nicht gehört oder nicht in alleiniger Betriebsverantwortung geführt wird.

## **6.3 Verfahren**

Für das Ablehnungs- oder Ausschlussverfahren gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Zeigen sich technische, qualitative oder gestalterische Mängel während des Betriebes, ist der/die Verantwortliche umgehend auf die Abstellung der Mängel hinzuweisen, verbunden mit der Abmahnung, bei Nichtbeseitigung von einer weiteren Zulassung künftig ausgeschlossen zu werden. Sofortige Stilllegungen bleiben vorbehalten. Ablehnungsentscheidungen sollen so rechtzeitig bekannt gemacht werden, dass abgelehnte Bewerber/ Bewerberinnen die Möglichkeit zur Nutzung anderer Veranstaltungen haben.

## **7. Branchentrennung**

Die grundlegende Einteilung nach Branchen orientiert sich an den Sparten der Bremischen Jahrmarktgebührenordnung. Die Branchentrennung dient der Gewährleistung eines vielseitigen und attraktiven Marktbildes.

**7.1** Jede Branche darf nur Artikel/Leistungen anbieten, die üblicherweise oder der Natur der Sache nach zum Angebot dieser Branche gehören, soweit nicht speziellere Festlegungen (Nr. 7.3) getroffen sind. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig; sie müssen bereits im Zulassungsverfahren beantragt werden. Bestehen Zweifel über den Umfang eines branchentypischen Angebots, entscheidet das Referat 51 – Marktangelegenheiten - nach Anhörung der Schaustellerverbände.

**7.2** Innerhalb der Branchen kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung aus Gründen der Angebotsvielfalt und -qualität der Veranstaltung das Angebot auf einen oder mehrere Spezialartikel/-leistungen beschränkt werden. Wer mit einem oder mehreren Spezialartikeln/-leistungen in einer Branche zugelassen wird, darf andere Artikel/Leistungen der Branche nicht anbieten.

**7.3** Das Anbieten branchenübergreifender Artikel/Leistungen kann im Zulassungsverfahren gestattet werden, wenn diese Artikel/Leistungen nur einen untergeordneten Umfang im Gesamtangebot des Antragstellers/der Antragstellerin einnehmen und sonstige sachliche Gründe nicht entgegenstehen.

**7.4** Nach erfolgter Zulassung sind Änderungen des Angebots grundsätzlich nicht mehr möglich.

## **8. Teilnahmegrundsätze für alle Veranstaltungen**

**8.1** Jeder zugelassene Bewerber/jede zugelassene Bewerberin hat sich während der Veranstaltung so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

**8.2** Anordnungen des Referats 51 – Marktangelegenheiten -, die der Sicherheit und Ordnung des Marktgeschehens oder zur Gewährleistung eines ansehnlichen Marktbildes dienen, sind im Rahmen des Nutzungsverhältnisses umgehend zu befolgen.

Diese Richtlinie tritt am XX. MMMM 2019 in Kraft. Die "Zulassungsrichtlinie für die Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadt Bremen" 30-1/121-03-08/025 des Senators für Inneres vom 15. Oktober 2012 wird mit demselben Datum aufgehoben.

In Vertretung

Siering

Staatsrat

## Synopse

### Zulassungsrichtlinie für die Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadt Bremen (alt / neu)

<b>Zulassungsrichtlinie für die Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadt Bremen vom 15. Oktober 2012</b>	<b>Entwurf für eine neue Zulassungsrichtlinie für die Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen</b>
<p><b>1. Veranstaltungsziele und Zulassungsgrundsätze</b></p> <p>Die Veranstaltungen Bremer Freimarkt, Bremer Osterwiese, Bremer Weihnachtsmarkt, Vegesacker Markt und Vegesacker Frühjahrs- und Weihnachtsmarkt werden nach den Regeln der §§ 70 ff Gewerbeordnung (GewO) durchgeführt. Veranstaltungsziel und damit bindender Zulassungsgrundsatz ist es, jeweils ein veranstaltungstypisches Marktbild mit hohem Qualitätsniveau und einem ausgewogenen und vielseitigen Erscheinungsbild zu gewährleisten und die Märkte entsprechend weiter zu entwickeln.</p>	<p><b>1. Veranstaltungsziele und Zulassungsgrundsätze</b></p> <p>Die Veranstaltungen Bremer Freimarkt, Bremer Osterwiese und Bremer Weihnachtsmarkt werden nach den Regeln der §§ 70 ff. Gewerbeordnung (GewO) durchgeführt. Veranstaltungsziel und damit bindender Zulassungsgrundsatz ist es, jeweils ein veranstaltungstypisches Marktbild mit hohem Qualitätsniveau und einem ausgewogenen und vielseitigen Erscheinungsbild zu gewährleisten und die Märkte entsprechend weiter zu entwickeln.</p>
<p><b>2. Verfahren</b></p>	<p><b>2. Verfahren</b></p>
<p><b>2.1 Fristen</b></p> <p>Die Bewerbungsfristen zur Teilnahme an den Bremer Volksfesten und Märkten werden in der Fachpresse öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>Bewerbungen, die außerhalb der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann der Bewerber / die Bewerberin nachträglich zugelassen werden. Das fehlende Verschulden ist vom Bewerber/ von der Bewerberin glaubhaft zu machen.</p>	<p><b>2.1 Fristen</b></p> <p>Die Bewerbungsfristen zur Teilnahme an den Bremer Volksfesten und Märkten werden in der Fachpresse öffentlich bekannt gegeben. Der Eingang der Bewerbung wird binnen zwei Wochen bestätigt.</p> <p>Bewerbungen, die außerhalb der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Bei unverschuldeter Fristversäumnis kann der Bewerber/die Bewerberin nachträglich zugelassen werden. Das fehlende Verschulden ist vom Bewerber/von der Bewerberin glaubhaft zu machen.</p>

	<p>Eine nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbung eines Bewerbers/einer Bewerberin mit einem Fahrgeschäft oder einem Großzelt kann ausnahmsweise bei dem Auswahlverfahren nach Nr. 2.3 auch dann berücksichtigt werden, wenn es sich bei dem Geschäft um eine Neuheit handelt, die erstmalig auf einem Bremer Volksfest oder Markt vertreten wäre, sich das Geschäft durch eine besondere Attraktivität und Qualität entsprechend der Auswahlkriterien nach Nr. 3.1 auszeichnet und eine Nichtberücksichtigung dem bindenden Zulassungsgrundsatz aus Nr. 1. dieser Richtlinie, die Märkte entsprechend dem Veranstaltungsziel weiter zu entwickeln, zuwider laufen würde.</p>
<p><b>2.2 Bewerbungsunterlagen</b></p> <p>Jede Bewerbung muss die Branche, die Betriebsverantwortung und die Art und Größe des zur Zulassung beantragten Geschäfts eindeutig erkennen lassen; den Bewerbungen von Warengeschäften ist eine Sortimentsaufstellung beizufügen. Ausschank- und Imbissbetriebe müssen ihrer Bewerbung Unterlagen über Art und Umfang der angebotenen Speisen und Getränke sowie deren Preisgestaltung beifügen. Bildliche und sonstige geeignete Unterlagen zur Darstellung der Art und Qualität des Geschäftes sind beizufügen, sofern diese nicht bereits dem Stadtamt - Marktverwaltung - vorliegen und keine Umgestaltung des Geschäftes vorgenommen wurde.</p>	<p><b>2.2 Bewerbungsunterlagen</b></p> <p>Jede Bewerbung muss die Branche, die Betriebsverantwortung und die Art und Größe des zur Zulassung beantragten Geschäfts eindeutig erkennen lassen; den Bewerbungen von Warengeschäften ist eine Sortimentsaufstellung beizufügen. Ausschank- und Imbissbetriebe müssen ihrer Bewerbung Unterlagen über Art und Umfang der angebotenen Speisen und Getränke sowie deren Preisgestaltung beifügen. Bildliche und sonstige geeignete Unterlagen zur Darstellung der Art und Qualität des Geschäftes sind beizufügen, sofern diese nicht bereits dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 51 - Marktangelegenheiten - vorliegen und keine Umgestaltung des Geschäftes vorgenommen wurde.</p>

<p>Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.</p> <p>Die Bewerbung ist vom Inhaber/ von der Inhaberin persönlich zu unterschreiben. In der Bewerbung hat der Inhaber/ die Inhaberin ausdrücklich zuzusichern, dass er/ sie den Betrieb - ggfls. mit welchen weiteren Personen - rechtlich verantwortlich führt. Zwischenzeitliche Veränderungen, wie z.B. Verkauf oder Verpachtung nach Abgabe der Bewerbung, sind der Marktverwaltung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Auf Anforderung der Marktverwaltung sind weitere Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.</p> <p>In der Bewerbung ist anzugeben, ob der Bewerber/ die Bewerberin mit der Weitergabe von Bewerbungsdaten an die im Verfahren Beteiligten einverstanden ist.</p>	<p>Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.</p> <p>Die Bewerbung ist vom Inhaber/ von der Inhaberin persönlich zu unterschreiben. In der Bewerbung hat der Inhaber/ die Inhaberin ausdrücklich zuzusichern, dass er/ sie den Betrieb - ggfls. mit welchen weiteren Personen - rechtlich verantwortlich führt. Zwischenzeitliche Veränderungen, wie z. B. Verkauf oder Verpachtung nach Abgabe der Bewerbung, sind dem Referat 51 - Marktangelegenheiten unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Auf Anforderung des Referats 51 - Marktangelegenheiten - sind weitere Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.</p> <p>In der Bewerbung ist anzugeben, ob der Bewerber/die Bewerberin mit der Weitergabe von Bewerbungsdaten an die im Verfahren Beteiligten einverstanden ist.</p>
--	---

<p><b>2.3 Auswahlverfahren</b></p> <p>Das Stadtamt - Marktverwaltung - trifft auf der Grundlage des § 70 GewO in Verbindung mit dieser Zulassungsrichtlinie eine Entscheidung über die Zulassung unter den form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Auswahlgrundlage ist ein Belegungs- und Gestaltungsplan auf der Grundlage der zur Nutzung zur Verfügung stehenden Markt- und Veranstaltungsfläche.</p> <p>Die einzelnen Auswahlvorschläge sind mindestens nach den in den Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Kriterien zu bewerten. In die Entscheidung ist die Bewerbungshistorie und Entwicklung eines Betriebes einzubeziehen.</p> <p>Die Auswahlvorschläge werden durch den Fachvorgesetzten / die Fachvorgesetzte der Marktverwaltung generell auf ihre Schlüssigkeit hin geprüft, gegengezeichnet und der Amtsleitung zur Entscheidung vorgelegt. Mit der Entscheidung des Leiters / der Leiterin des Stadtamtes ist das Auswahlverfahren abgeschlossen.</p> <p>Die Grundlagen der Bewertung und das Auswahlverfahren sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Zulassungsunterlagen sind - sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben - fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Anschließend sind sie zu vernichten. Das gilt nicht für die Historie eines Betriebes.</p>	<p><b>2.3 Auswahlverfahren</b></p> <p>Das Referat 51 - Marktangelegenheiten - trifft auf der Grundlage des § 70 GewO in Verbindung mit dieser Zulassungsrichtlinie eine Entscheidung über die Zulassung unter den form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Auswahlgrundlage ist ein Belegungs- und Gestaltungsplan auf der Grundlage der zur Nutzung zur Verfügung stehenden Markt- und Veranstaltungsfläche.</p> <p>Die einzelnen Auswahlvorschläge sind mindestens nach den in den Nr. 3.1 und 3.2 genannten Kriterien zu bewerten. In die Entscheidung ist die Bewerbungshistorie und Entwicklung eines Betriebes einzubeziehen.</p> <p>Die Auswahlvorschläge werden durch die Leitung des Referats 51 - Marktangelegenheiten - generell auf ihre Schlüssigkeit hin geprüft, gegengezeichnet und der Leitung der Abteilung 5 zur Entscheidung vorgelegt. Mit der Entscheidung der Abteilungsleitung ist das Auswahlverfahren abgeschlossen.</p> <p>Die Grundlagen der Bewertung und das Auswahlverfahren sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Zulassungsunterlagen sind - sofern nicht andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben - fünf Jahre lang, gerechnet ab dem Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Anschließend sind sie zu vernichten. Das gilt nicht für die Historie eines Betriebes.</p>
---	---

<p><b>2.3.1 Beteiligung der Verbände</b></p> <p>Die Fachverbände werden nach Ende der Bewerbungsfrist durch das Stadtamt - Marktverwaltung - zur schriftlichen Stellungnahme zu den die Märkte betreffenden Angelegenheiten aufgefordert. Dafür werden den Verbänden die erforderlichen Planungsunterlagen (in anonymisierter Form) zur Verfügung gestellt. Die Verbände können innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung nehmen.</p> <p>Sollten in wesentlichen Fragen unterschiedliche Auffassungen zwischen Stadtamt und den Fachverbänden bestehen bleiben, ist die Angelegenheit dem Senator für Inneres und Sport zuzuleiten.</p>	<p><b>2.3.1 Beteiligung der Verbände</b></p> <p>Die Fachverbände werden nach Ende der Bewerbungsfrist durch das Referat 51 – Marktangelegenheiten - zur schriftlichen Stellungnahme zu den die Märkte betreffenden Angelegenheiten aufgefordert. Dafür werden den Verbänden die erforderlichen Planungsunterlagen (in anonymisierter Form) zur Verfügung gestellt. Die Verbände können innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung nehmen. Gleiches gilt bei nachfolgenden Änderungen, die Frist zur Stellungnahme kann abgekürzt werden.</p> <p>Sollten in wesentlichen Fragen unterschiedliche Auffassungen zwischen der Abteilungsleitung 5 und den Fachverbänden bestehen bleiben, ist die Angelegenheit der Dienststellenleitung zuzuleiten.</p>
--	--

**2.4 Entscheidung über die Zulassung**

Das Stadtamt - Marktverwaltung - teilt dem Bewerber/ der Bewerberin durch Bescheid mit, ob sein / ihr Geschäft zugelassen worden ist.

Der Zulassungsbescheid enthält die Bezeichnung der für das Geschäft einschlägigen Branche, den konkreten, aus der Bewerbung ersichtlichen Geschäftsgegenstand und Umfang der Zulassung, sowie bei Verkaufsgeschäften das zugelassene Warensortiment. Jeder Zulassung ist ein Widerrufsvorbehalt für den Fall markt- oder gewerbe-rechtlich relevanter Verstöße beizufügen, sowie ferner der Hinweis, dass mit der Zulassung kein Rechtsanspruch auf Zulassung im darauf folgenden Jahr verbunden ist. Mit dem Bescheid werden die Marktgebühren festgesetzt.

Standplätze, die nachträglich zu vergeben sind, z.B. aufgrund von Baulücken oder eines Ausfalls von zugelassenen Geschäften, können in einem Restplatzverfahren aus den fristgerecht eingereichten, nicht zugelassenen Bewerbungen vergeben werden. Steht kein geeignetes Geschäft zur Verfügung, können im Ausnahmefall auch Geschäfte zugelassen werden, die sich nicht oder nicht fristgerecht beworben haben.

**2.4 Entscheidung über die Zulassung**

Das Referat 51 – Marktangelegenheiten - teilt dem Bewerber/der Bewerberin durch Bescheid mit, ob sein/ihr Geschäft zugelassen worden ist. Der Zulassungsbescheid soll 12 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung ergehen.

Der Zulassungsbescheid enthält die Bezeichnung der für das Geschäft einschlägigen Branche, den konkreten, aus der Bewerbung ersichtlichen Geschäftsgegenstand und Umfang der Zulassung sowie bei Verkaufsgeschäften das zugelassene Warensortiment. Jeder Zulassung ist ein Widerrufsvorbehalt für den Fall markt- oder gewerbe-rechtlich relevanter Verstöße beizufügen, sowie ferner der Hinweis, dass mit der Zulassung kein Rechtsanspruch auf Zulassung im darauf folgenden Jahr verbunden ist. Mit dem Bescheid werden die Marktgebühren festgesetzt.

Standplätze, die nachträglich zu vergeben sind, z. B. aufgrund von Baulücken oder eines Ausfalls von zugelassenen Geschäften, können in einem Restplatzverfahren aus den fristgerecht eingereichten, nicht zugelassenen Bewerbungen vergeben werden. Steht kein geeignetes Geschäft zur Verfügung, können im Ausnahmefall auch Geschäfte zugelassen werden, die sich nicht oder nicht fristgerecht beworben haben.

<p><b>2.5 Information</b></p> <p>Der verbindliche Veranstaltungsplan wird dem Senator für Inneres und Sport zur Kenntnis übersandt.</p> <p>Das Stadtamt - Marktverwaltung - informiert den Beirat des Ortesamtes Vegesack nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über den verbindlichen Veranstaltungsplan für den Vegesacker Markt, sowie den Vegesacker Frühjahrs- und Weihnachtsmarkt.</p> <p>Das Stadtamt - Marktverwaltung - berichtet dem Senator für Inneres und Sport nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung über deren Verlauf. In dem Bericht ist auch darzustellen, welche Anteile die einzelnen Branchen an der Veranstaltung gehabt haben und wie viele Neuzulassungen vorgenommen worden sind. Der Bericht wird den Fachverbänden zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>2.5 Information</b></p> <p>Der verbindliche Veranstaltungsplan wird der Dienststellenleitung zur Kenntnis übersandt.</p> <p>Das Referat 51 - Marktangelegenheiten - berichtet der Abteilungsleitung nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung über deren Verlauf. In dem Bericht ist auch darzustellen, welche Anteile die einzelnen Branchen an der Veranstaltung gehabt haben und wie viele Neuzulassungen vorgenommen worden sind. Der Bericht wird den Fachverbänden zur Verfügung gestellt.</p>
<p><b>3. Auswahlkriterien</b></p>	<p><b>3. Auswahlkriterien</b></p>

<p><b>3.1 Grundsätze</b></p> <p>Um ein möglichst ansprechendes und hochwertiges Marktbild zu schaffen, ist vorrangiges Auswahlkriterium die Qualität eines Geschäfts. Die Qualität eines Geschäftes ergibt sich insbesondere aus seiner Gestaltung nebst Beleuchtung, dem Warenangebot, der Fahrweise und Konstruktion des Geschäftes, sowie seiner Betriebsführung.</p> <p>Stehen mehrere Geschäfte gleicher Art und Qualität zur Wahl, so soll der Bewerber/die Bewerberin, der/die wiederholt an den von der Stadt Bremen veranstalteten Volksfesten oder Märkten teilgenommen und sich bewährt hat, bevorzugt werden.</p> <p>Das Nähere bestimmt eine Dienstanweisung des Stadtamtes.</p> <p>Es dürfen nur solche Geschäfte zugelassen werden, die für die Veranstaltung eines attraktiven und vielseitigen Volksfestes geeignet sind und dem Stand der Technik, insbesondere den aktuellen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.</p>	<p><b>3.1 Grundsätze</b></p> <p>Um ein möglichst ansprechendes und hochwertiges Marktbild zu schaffen, ist vorrangiges Auswahlkriterium die Qualität eines Geschäfts. Die Qualität eines Geschäftes ergibt sich insbesondere aus seiner Gestaltung nebst Beleuchtung, dem Warenangebot, der Fahrweise und Konstruktion des Geschäftes, sowie seiner Betriebsführung.</p> <p>Stehen mehrere Geschäfte gleicher Art und Qualität zur Wahl, so soll der Bewerber/die Bewerberin bevorzugt werden, dessen Geschäft barrierefrei ist und sodann der/die Bewerber/Bewerberin, der/die wiederholt an den von der Stadtgemeinde Bremen veranstalteten Volksfesten oder Märkten teilgenommen und sich bewährt hat.</p> <p>Das Nähere bestimmt eine Dienstanweisung.</p> <p>Es dürfen nur solche Geschäfte zugelassen werden, die für die Veranstaltung eines attraktiven und vielseitigen Volksfestes geeignet sind und dem Stand der Technik, insbesondere den aktuellen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.</p>
--	---

<p><b>3.2 Gestaltung des Marktbildes und Qualität</b></p> <p>Freimarkt und Osterwiese sind familienorientierte Volksfeste mit hohen Anteilen an Belustigungs- und Fahrgeschäften. Dieser Charakter der Veranstaltungen ist bei der Zulassung vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Auswahl sollen Geschäfte aus möglichst allen auf Volksfesten bzw. Weihnachtsmärkten üblicherweise vertretenen Branchen in einem dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung entsprechenden Verhältnis zugelassen werden. Um ein ansprechendes Marktbild zu gewährleisten, sind große, mittlere und kleine Betriebe zu berücksichtigen. Vor Beginn jeder Veranstaltung ist der Anteil der Branchen an den Zulassungen festzulegen. Von dieser Festlegung kann im Einzelfall aus besonderen Gründen abgewichen werden, z.B. bei nicht ausreichender Zahl von qualitativ geeigneten Bewerbungen für die jeweilige Branche, aus aufbautechnischen oder aus Platzgründen.</p>	<p><b>3.2 Gestaltung des Marktbildes und Qualität</b></p> <p>Freimarkt und Osterwiese sind familienorientierte Volksfeste mit hohen Anteilen an Belustigungs- und Fahrgeschäften. Dieser Charakter der Veranstaltungen ist bei der Zulassung vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Auswahl sollen Geschäfte aus möglichst allen auf Volksfesten bzw. Weihnachtsmärkten üblicherweise vertretenen Branchen in einem dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung entsprechenden Verhältnis zugelassen werden. Um ein ansprechendes Marktbild zu gewährleisten, sind große, mittlere und kleine Betriebe zu berücksichtigen. Vor Beginn jeder Veranstaltung ist der Anteil der Branchen an den Zulassungen festzulegen. Von dieser Festlegung kann im Einzelfall aus besonderen Gründen abgewichen werden, z. B. bei nicht ausreichender Zahl von qualitativ geeigneten Bewerbungen für die jeweilige Branche, aus aufbautechnischen oder aus Platzgründen.</p>
<p><b>3.3 Neuzulassungen</b></p> <p>Entsprechend der Bewerberzahl für die einzelnen Branchen soll im Zulassungsverfahren ein angemessener Anteil von Bewerbern/Bewerberinnen zugelassen werden, die zumindest auf der jeweils vorangegangenen Veranstaltung nicht zugelassen waren, sofern die Gestaltung und Qualität der Veranstaltung gewahrt bleiben. Der Anteil der Neuzulassungen ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens auszuweisen.</p>	<p><b>3.3 Neuzulassungen</b></p> <p>Entsprechend der Bewerberzahl für die einzelnen Branchen soll im Zulassungsverfahren ein angemessener Anteil von Bewerbern/Bewerberinnen zugelassen werden, die zumindest auf der jeweils vorangegangenen Veranstaltung nicht zugelassen waren, sofern die Gestaltung und Qualität der Veranstaltung gewahrt bleiben. Der Anteil der Neuzulassungen ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens auszuweisen.</p>

<p><b>3.4 Technische Neuheiten</b></p> <p>Technische Neuheiten können unter Berücksichtigung erheblicher unternehmerischer Investitionen nach einer erstmaligen Zulassung ein weiteres Mal vorrangig zugelassen werden. Die Teilnahme an einem anderen Fest bzw. die volle marktgerechte Funktionsfähigkeit soll zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung nachgewiesen werden.</p>	<p><b>3.4 Technische Neuheiten</b></p> <p>Technische Neuheiten können unter Berücksichtigung erheblicher unternehmerischer Investitionen nach einer erstmaligen Zulassung ein weiteres Mal vorrangig zugelassen werden. Die Teilnahme an einem anderen Fest bzw. die volle marktgerechte Funktionsfähigkeit soll zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung nachgewiesen werden.</p>
<p><b>4. Mehrfachzulassungen</b></p> <p><b>4.1</b> Die Zulassung mehrerer, auch branchenverschiedener Geschäfte für denselben Schausteller/ dieselbe Schaustellerin ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind Geschäfte, die jeweils für sich höchsten Ansprüchen an Attraktivität genügen und bei denen jedes eine Einzelzulassung nach dieser Richtlinie rechtfertigen würde. Mehr als zwei Geschäfte je Bewerber / Bewerberin werden auch in Ausnahmefällen nicht zugelassen.</p> <p><b>4.2</b> Bewerbungen von Ehegatten und Verwandten (z.B. Kinder) von Bewerbern/Bewerberinnen gelten nicht als Mehrfachzulassungen, soweit sie das betreffende Geschäft - abgesehen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen - eigenverantwortlich führen.</p> <p><b>4.3</b> Jede gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einem anderen Geschäft (z.B. GbR, OHG und GmbH) gilt als weitere Bewerbung, wenn die geschäftsführende Betriebsverantwortung überwiegend oder zu gleichen Anteilen mit der Beteiligung verbunden ist.</p>	<p><b>4. Mehrfachzulassungen</b></p> <p>Die Zulassung mehrerer, auch branchenverschiedener Geschäfte für denselben Schausteller/dieselbe Schaustellerin ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind Geschäfte, die jeweils für sich höchsten Ansprüchen an Attraktivität genügen und bei denen jedes eine Einzelzulassung nach dieser Richtlinie rechtfertigen würde. Mehr als zwei Geschäfte je Bewerber / Bewerberin werden auch in Ausnahmefällen nicht zugelassen.</p> <p>Bewerbungen von Ehegatten und Verwandten (z. B. Kinder) von Bewerbern/Bewerberinnen gelten nicht als Mehrfachzulassungen, soweit sie das betreffende Geschäft - abgesehen von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen - eigenverantwortlich führen.</p> <p>Jede gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einem anderen Geschäft (z.B. GbR, oHG und GmbH) gilt als weitere Bewerbung, wenn die geschäftsführende Betriebsverantwortung überwiegend oder zu gleichen Anteilen mit der Beteiligung verbunden ist.</p>

<p><b>5. Geschäftsveräußerungen</b></p> <p><b>5.1</b> Bewerbungen mit erworbenen Geschäften gelten als Neubewerbungen, auch wenn das Geschäft unter dem früheren Besitzer / der früheren Besitzerin bereits zugelassen war.</p> <p>Das gilt nicht für die Weitergabe von Geschäften an den Ehegatten oder an Verwandte 1. Grades; ausgenommen sind ferner sogenannte Altenteilregelungen als betriebliche Fortführung zum Zwecke der Altersvorsorge.</p> <p><b>5.2</b> Unterverpachtungen oder sonstige Übertragungen eigenverantwortlicher Nutzungen von Geschäften an Dritte sind, auch teilweise, unzulässig. Der Bewerber/ die Bewerberin hat seinen/ ihren Betrieb vollständig in eigener Verantwortung zu führen. Dienstleistungen im Rahmen von Arbeits- oder sonstigen Dienstleistungsverhältnissen, bei denen der Betriebsinhaber / die Betriebsinhaberin nachweislich die Gesamtverantwortung trägt, bleiben hiervon unberührt.</p>	<p><b>5. Geschäftsveräußerungen</b></p> <p>Bewerbungen mit erworbenen Geschäften gelten als Neubewerbungen, auch wenn das Geschäft unter dem früheren Besitzer / der früheren Besitzerin bereits zugelassen war.</p> <p>Das gilt nicht für die Weitergabe von Geschäften an den Ehegatten oder an Verwandte 1. Grades; ausgenommen sind ferner sogenannte Altenteilregelungen als betriebliche Fortführung zum Zwecke der Altersvorsorge.</p> <p>Unterverpachtungen oder sonstige Übertragungen eigenverantwortlicher Nutzungen von Geschäften an Dritte sind, auch teilweise, unzulässig. Der Bewerber / die Bewerberin hat seinen/ihren Betrieb vollständig in eigener Verantwortung zu führen. Dienstleistungen im Rahmen von Arbeits- oder sonstigen Dienstleistungsverhältnissen, bei denen der Betriebsinhaber / die Betriebsinhaberin nachweislich die Gesamtverantwortung trägt, bleiben hiervon unberührt.</p>
<p><b>6. Ablehnung von Bewerbungen</b></p>	<p><b>6. Ablehnung von Bewerbungen</b></p>

<p><b>6.1 Ablehnung von Bewerbungen</b></p> <p>Außer wegen Platzmangels können Bewerbungen insbesondere aus den folgenden Gründen abgelehnt werden:</p> <p><b>6.1.1</b> Die Betriebsführung des Bewerbers / der Bewerberin hat zu wesentlichen Beanstandungen geführt.</p> <p><b>6.1.2</b> Das Angebot des Bewerbers / der Bewerberin passt nicht in den Rahmen der entsprechenden Veranstaltung.</p> <p><b>6.1.3</b> Es werden Tatsachen bekannt, die die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin begründen.</p>	<p><b>6.1 Ablehnung von Bewerbungen</b></p> <p>Außer wegen Platzmangels können Bewerbungen insbesondere aus den folgenden Gründen abgelehnt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Betriebsführung des Bewerbers/der Bewerberin hat zu wesentlichen Beanstandungen geführt.</li> <li>2. Das Angebot des Bewerbers / der Bewerberin passt nicht in den Rahmen der entsprechenden Veranstaltung.</li> <li>3. Es werden Tatsachen bekannt, die die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Bewerbers/der Bewerberin begründen.</li> </ol>
<p><b>6.2 Zwingende Ablehnungsgründe</b></p> <p>Bewerbungen sind abzulehnen, wenn</p> <p><b>6.2.1</b> das Geschäft des Bewerbers / der Bewerberin in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit erhebliche Mängel aufweist, insbesondere wenn Mängel in der Betriebssicherheit oder organisatorische bzw. betriebsaufsichtliche Mängel vorliegen,</p> <p><b>6.2.2</b> die Bewerbung verspätet eingeht und kein unverschuldetes Fristversäumnis nach Nr. 2.1 glaubhaft gemacht worden ist,</p> <p><b>6.2.3</b> die Bewerbung unzutreffende Angaben enthält, insbesondere das Geschäft dem Bewerber /der Bewerberin nicht gehört oder nicht in alleiniger Betriebsverantwortung geführt wird.</p>	<p><b>6.2 Zwingende Ablehnungsgründe</b></p> <p>Bewerbungen sind abzulehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Geschäft des Bewerbers / der Bewerberin in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit erhebliche Mängel aufweist, insbesondere wenn Mängel in der Betriebssicherheit oder organisatorische bzw. betriebsaufsichtliche Mängel vorliegen,</li> <li>2. die Bewerbung verspätet eingeht und kein unverschuldetes Fristversäumnis nach Nr. 2.1 glaubhaft gemacht worden ist und keine Ausnahme nach Nr. 2.1. Abs. 3 vorliegt,</li> <li>3. die Bewerbung unzutreffende Angaben enthält, insbesondere das Geschäft dem Bewerber/der Bewerberin nicht gehört oder nicht in alleiniger Betriebsverantwortung geführt wird.</li> </ol>

<p><b>6.3 Verfahren</b></p> <p>Für das Ablehnungs- oder Ausschlussverfahren gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Zeigen sich technische, qualitative oder gestalterische Mängel während des Betriebes, ist der/ die Verantwortliche umgehend auf die Abstellung der Mängel hinzuweisen, verbunden mit der Abmahnung, bei Nichtbeseitigung von einer weiteren Zulassung künftig ausgeschlossen zu werden. Sofortige Stilllegungen bleiben vorbehalten. Ablehnungsentscheidungen sollen so rechtzeitig bekannt gemacht werden, dass abgelehnte Bewerber / Bewerberinnen die Möglichkeit zur Nutzung anderer Veranstaltungen haben.</p>	<p><b>6.3 Verfahren</b></p> <p>Für das Ablehnungs- oder Ausschlussverfahren gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften. Zeigen sich technische, qualitative oder gestalterische Mängel während des Betriebes, ist der/die Verantwortliche umgehend auf die Abstellung der Mängel hinzuweisen, verbunden mit der Abmahnung, bei Nichtbeseitigung von einer weiteren Zulassung künftig ausgeschlossen zu werden. Sofortige Stilllegungen bleiben vorbehalten. Ablehnungsentscheidungen sollen so rechtzeitig bekannt gemacht werden, dass abgelehnte Bewerber / Bewerberinnen die Möglichkeit zur Nutzung anderer Veranstaltungen haben.</p>
---	--

## 7. Branchentrennung

Die grundlegende Einteilung nach Branchen orientiert sich an den Sparten der Bremischen Jahrmarktgebührenordnung. Die Branchentrennung dient der Gewährleistung eines vielseitigen und attraktiven Marktbildes.

**7.1** Jede Branche darf nur Artikel/ Leistungen anbieten, die üblicherweise oder der Natur der Sache nach zum Angebot dieser Branche gehören, soweit nicht speziellere Festlegungen (Nr. 7.3) getroffen sind. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig; sie müssen bereits im Zulassungsverfahren beantragt werden. Bestehen Zweifel über den Umfang eines branchentypischen Angebots, entscheidet die Marktverwaltung nach Anhörung der Schaustellerverbände.

**7.2** Innerhalb der Branchen kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung aus Gründen der Angebotsvielfalt und -qualität der Veranstaltung das Angebot auf einen oder mehrere Spezialartikel / -leistungen beschränkt werden. Wer mit einem oder mehreren Spezialartikeln/ -leistungen in einer Branche zugelassen wird, darf andere Artikel/ Leistungen der Branche nicht anbieten.

**7.3** Das Anbieten branchenübergreifender Artikel / Leistungen kann im Zulassungsverfahren gestattet werden, wenn diese Artikel / Leistungen nur einen untergeordneten Umfang im Gesamtangebot des Antragstellers / der Antragstellerin einnehmen und

## 7. Branchentrennung

Die grundlegende Einteilung nach Branchen orientiert sich an den Sparten der Bremischen Jahrmarktgebührenordnung. Die Branchentrennung dient der Gewährleistung eines vielseitigen und attraktiven Marktbildes.

**7.1** Jede Branche darf nur Artikel/Leistungen anbieten, die üblicherweise oder der Natur der Sache nach zum Angebot dieser Branche gehören, soweit nicht speziellere Festlegungen (Nr. 7.3) getroffen sind. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig; sie müssen bereits im Zulassungsverfahren beantragt werden. Bestehen Zweifel über den Umfang eines branchentypischen Angebots, entscheidet das Referat 51 – Marktangelegenheiten - nach Anhörung der Schaustellerverbände.

**7.2** Innerhalb der Branchen kann im Rahmen der Zulassungsentscheidung aus Gründen der Angebotsvielfalt und -qualität der Veranstaltung das Angebot auf einen oder mehrere Spezialartikel/-leistungen beschränkt werden. Wer mit einem oder mehreren Spezialartikeln/-leistungen in einer Branche zugelassen wird, darf andere Artikel / Leistungen der Branche nicht anbieten.

**7.3** Das Anbieten branchenübergreifender Artikel/Leistungen kann im Zulassungsverfahren gestattet werden, wenn diese Artikel / Leistungen nur einen untergeordneten Umfang im Gesamtangebot des Antragstellers / der Antragstellerin einnehmen und

<p>sonstige sachliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> <p><b>7.4</b> Nach erfolgter Zulassung sind Änderungen des Angebots grundsätzlich nicht mehr möglich.</p>	<p>sonstige sachliche Gründe nicht entgegenstehen.</p> <p><b>7.4</b> Nach erfolgter Zulassung sind Änderungen des Angebots grundsätzlich nicht mehr möglich.</p>
<p><b>8. Teilnehmegrundsätze für alle Veranstaltungen</b></p> <p><b>8.1</b> Jeder zugelassene Bewerber / jede zugelassene Bewerberin hat sich während der Veranstaltung so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.</p> <p><b>8.2</b> Anordnungen der Marktverwaltung, die der Sicherheit und Ordnung des Marktgeschehens oder zur Gewährleistung eines ansehnlichen Marktbildes dienen, sind im Rahmen des Nutzungsverhältnisses umgehend zu befolgen.</p>	<p><b>8. Teilnehmegrundsätze für alle Veranstaltungen</b></p> <p><b>8.1</b> Jeder zugelassene Bewerber/jede zugelassene Bewerberin hat sich während der Veranstaltung so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.</p> <p><b>8.2</b> Anordnungen des Referats 51 – Marktangelegenheiten -, die der Sicherheit und Ordnung des Marktgeschehens oder zur Gewährleistung eines ansehnlichen Marktbildes dienen, sind im Rahmen des Nutzungsverhältnisses umgehend zu befolgen.</p>